

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **113 (1995)**

Heft 26

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwächen des Rechtsschutzes für den geschädigten Bewerber

Der Bundesrat dürfte das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen auf den 1. Januar 1996 in Kraft setzen. Ist dies der Fall und das Gesetz anwendbar (zu beachten sind insbesondere die Schwellenwerte gemäss Art. 6 !), so muss von der Auftraggeberin im Normalfall sowohl der öffentliche Bau- und Lieferauftrag als auch der öffentliche Dienstleistungsauftrag öffentlich ausgeschrieben werden. Als Auftraggeberinnen unterstehen dem Gesetz zumindest die allgemeine Bundesverwaltung, die eidgenössische Alkoholverwaltung, die ETH und ihre Forschungsanstalten und in beschränktem Umfang die Post- und Automobildienste der PTT-Betriebe.

Das neue Gesetz regelt auch den Rechtsschutz, was als solches sicher zu begrüessen ist. Die Ausgestaltung des Rechtsschutzes weist allerdings nur schwer verständliche Schwächen auf, welche anhand von folgendem Beispiel illustriert seien: Nehmen wir an, das neue Gesetz sei in Kraft und im konkreten Fall anwendbar und die allgemeine Bundesverwaltung schreibe einen geplanten «Auftrag» betreffend die Projektierung eines Bauvorhabens mitsamt der Bauleitungstätigkeit öffentlich aus. Architekt A reicht seinen Antrag korrekt ein. Den Zuschlag erhält aber das Angebot des Architekten B. Auch kommt es zum Vertragsabschluss zwischen der Auftraggeberin und B. A fühlt sich rechtswidrig übergangen. Er ist nicht nur der Meinung, sein Angebot sei bei weitem das wirtschaftlich günstigste und er sei von der Auftraggeberin willkürlich und rechtswidrig übergangen worden, sondern überdies der Auffassung, der Zuschlag an B beruhe auf Ermessensmissbrauch der Auftraggeberin. Auch fühlt sich A geschädigt, und zwar einerseits, weil er erhebliche Offertausarbeitungskosten gehabt hat und andererseits, weil er – mit der Annahme seines Angebots durch die Auftraggeberin rechnend – auf einen anderen bestimmten Drittauftrag «verzichten» musste (denselben nicht abschliessen konnte) und ihm Gewinn aus letzterem entgangen ist. A beschliesst den Rechtsweg zu beschreiten. Er muss nun zunächst, und zwar bereits innert 20 Tagen seit Eröffnung des Zuschlags, Beschwerde einreichen. Lautet der Entscheid der Rekurskommission zu seinen Gunsten und hat die Rekurskommission die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Zuschlags festgestellt, so hat nun A ein weiteres Verfahren einzuleiten und ein Schadenersatzbegehren bei der Auftraggeberin einzureichen, und zwar spätestens ein Jahr nach Feststellung der Rechtswidrigkeit durch die Rekurskommission. Da die Haftung auf «Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel- und Vergabeverfahren erwachsen sind» beschränkt ist, wird Architekt A zudem keinen Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Auftrag verlangen, auf den er «verzichten» musste.

Dieses Beispiel zeigt deutlich drei Schwächen der Ausgestaltung des Rechtsschutzes: Erstens bedeutet es eine erhebliche Erschwerung der Stellung des Rechtssuchenden, dass die Rechtswidrigkeit und die übrigen Voraussetzungen der Schadenersatzpflicht von verschiedenen Instanzen und in verschiedenen Verfahren zu beurteilen sind. Zweitens ist die Beschwerdefrist von 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung zumindest für all die Fälle sehr kurz, wo nach Feststellung der Rechtswidrigkeit Schadenersatzbegehren gestellt werden wollen. Geschädigte Anbieter werden nämlich häufig Beschwerde nur dann führen wollen, wenn sie auch bereit sind, für den Fall der Beschwerdegutheissung ein Schadenersatzbegehren einzureichen. Und unangebracht ist drittens die Beschränkung der Haftung auf «Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Rechtsmittel- und Vergabeverfahren erwachsen sind».

Daniel Trümpy